

STATUTEN

des
Verschönerungsvereins Zürich (VVZ)
gegründet 1873

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Struktur

Name Unter dem Namen "Verschönerungsverein Zürich" besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden VVZ genannt.

Neutralität Der VVZ ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Sitz Der Sitz des VVZ befindet sich in Zürich.

Vereinsjahr Es gilt das Kalenderjahr - also vom 1.1. - 31.12.

Artikel 2 Zweck

2 a Erhaltung und Nutzbarmachung der landschaftlichen Schönheiten in und um den Wald in der Gemeinde Zürich für die Bevölkerung.

2 b Ermöglichung eines erholungswirksamen Waldes durch:

- den Unterhalt bestehender Anlagen und Einrichtungen.

- das Erstellen gewünschter Neuanlagen.

- die gute Erreichbarkeit.

2 c Herausgabe von Publikationen.

2 d Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die am gleichen Lebensraum interessiert sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Art der Mitgliedschaft

3 a Einzelmitglieder (Privatpersonen)

3 b Kollektivmitglieder (juristische Personen)

3 c Ehren-Mitglieder

Vorstandsmitglieder, die sich um den VVZ besonders verdient gemacht haben.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4 a Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden.

4 b Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Austritt

5 a Der Austritt aus dem VVZ kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

5 b Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens am 15. November des laufenden Vereinsjahres im Besitze des Vorstandes sein.

5 c Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VVZ bis zum Ende des Vereinsjahres.

Artikel 6 Ausschluss

6 a Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an der Generalversammlung.

6 b Ausschlussgründe sind:

- wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Beschlüsse des VVZ.

- wiederholte Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

- den VVZ schädigende Handlungen.

III. Organisation

Artikel 7 Organe des VVZ

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Generalversammlung

- 8 a Die Generalversammlung - im folgenden "GV" genannt - ist das oberste Organ des VVZ.
- 8 b Die ordentliche GV findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- 8 c Die Einladung und Traktandenliste zur ordentlichen GV inklusive Detailunterlagen müssen 14 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein.
- 8 d Anträge der Mitglieder sind bis spätestens fünf Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 8 e Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden.

Artikel 9 Befugnisse der Generalversammlung

- 9 a Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- 9 b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
- 9 c Décharge- Erteilung an den Vorstand,
- 9 d Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr.
- 9 e Genehmigung des Budgets und Arbeitsprogramms der Technischen Kommission.
- 9 f Bestätigung der Mitglieder-Mutationen.
- 9 g Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 9 h Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 9 i Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9 k Ehrungen
- 9 l Statutenänderungen
- 9 m Auflösung des VVZ

Artikel 10 Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung

- 10a Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
- 10b Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder die Auflösung des VVZ ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10c Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 10d Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Artikel 11 Vorstand

- 11 a Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und höchstens 10 Mitgliedern zusammen.

- 11 b Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 11 c Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 11 d Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, der an der nächsten GV zu bestätigen ist.
- 11 e Der Vorstand wählt für die gleiche Amtsdauer die Technische Kommission.
Er kann für bestimmte Aufgaben weitere Kommissionen oder Ausschüsse bestellen.
- 11 f Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VVZ hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 12 Vorstandssitzungen

- 12 a Der Präsident ordnet nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung an.
- 12 b Die Beschlussfähigkeit benötigt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 12 c Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden; Stichentscheid durch den Präsidenten.

Artikel 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13 a Vorbereitung der GV mit Antragstellung über die zu behandelnden Geschäfte.
- 13 b Vollzug der Beschlüsse der GV.
- 13 c Überwachung der beschlossenen Arbeiten sowie der Einrichtungen und Anlagen des VVZ; wenn immer möglich durch Begehungen.
- 13 d Überwachung des Budgets.
- 13 e Einfordern des Beitrages der Stadt Zürich.
- 13 f Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der zweckgebundenen Fonds (Legate- und Publikationsfonds).
- 13 g Vertretung des Vereins nach aussen.
- 13 h Ausstellung von Prozessvollmachten.
- 13 i Erstellung des Jahresberichtes mit allen Detailunterlagen.
- 13 k Erledigung aller weiteren, nicht einem anderen Organ zugewiesenen Vereinsgeschäfte.

Artikel 14 Technisch Kommission

- 14 a Der Vorstand bestellt für eine vierjährige Amtsdauer eine Technische Kommission - im folgenden "TK" genannt. Wiederwahl ist statthaft.
- 14 b Die TK besteht in der Regel aus den Revierleitern und konstituiert sich selbst.
- 14 c Die TK kann weitere Spezialisten und Mitarbeiter zuziehen.
- 14 d Die TK tagt nach Bedarf oder wird zu Vorstandssitzungen aufgeboden.

Artikel 15 Aufgaben der Technischen Kommission

- 15 a Ausarbeitung eines Jahresprogramms, umfassend sämtliche auszuführenden Arbeiten, getrennt nach Unterhalt und Neuanlagen inklusive Materialbedarf.
- 15 b Ausarbeitung des Budgets.
- 15 c Arbeitsvergebung und Leitung der Ausführung.
- 15 d Ausarbeitung eines Fünfjahresprogramms über Unterhalt und Neuanlagen.
- 15 e Erstellung und Nachführung eines Inventars mit Übersichtsplan von sämtlichen VVZ-Anlagen und - Einrichtungen.

Artikel 16 Rechnungsrevisoren

- 16 a Zur Prüfung der Rechnung des VVZ wählt die GV alle vier Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Wiederwahl ist statthaft.
- 16 b Die Revisoren prüfen Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstatten der GV jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag.
- 16 c Durch Beschluss der GV können die Aufgaben der Revisoren einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden.

IV. Finanzen

Artikel 17 Einnahmen

- 17 a Jahresbeiträge der Einzelmitglieder (Privatpersonen) gemäss GV-Beschluss.
- 17 b Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder (juristische Personen) 2,5 fache der Einzelmitglieder.
- 17 c Weitere Einnahmen:
- Spenden und Legate
- Vermögenserträge
- Subventionen, Abgeltungen für Leistungen
- Verkaufserlöse
- 17 d Ehren-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 18 Fonds

- 18 a Die Fonds werden separat verwaltet.
- 18 b Legate und Geschenke werden dem Legatfonds zugewiesen, der vorwiegend für Neuanlagen verwendet wird.
- 18 c Für zweckgebundene Legate wird ein entsprechender Projektfonds geführt.
- 18 d Der Publikationsfonds dient zur Herausgabe von Publikationen

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des VVZ

Artikel 20 Auflösung

- 20 a Die Auflösung des VVZ kam nur an einer ordnungsgemäss einberufenen GV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 20 b Das Vereinsvermögen wird dann für längstens fünf Jahre zinsbringend angelegt. Konstitutioniert sich aus den ehemaligen Reihen des VVZ ein neuer Verein mit verwandter Zielsetzung, so kann das Kapital dafür übertragen werden. Andernfalls wird es einer zwecknahen Institution zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 21 In-Kraft-Treten

Mit der Genehmigung vorliegender Statuten durch die GV vom 30. Mai 2003 werden die Statuten vom 18. März. 1991 sowie nachträglich beschlossene Änderungen ausser Kraft gesetzt.